

## Merkblatt zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ND)

Die Newcastle-Krankheit („Newcastle-Disease / ND“) ist eine hochansteckende Viruserkrankung bei Geflügel, die auch auf zahlreiche andere Haus- und Wildvogelarten übergehen kann. Die Krankheit ist nach dem Tierseuchenrecht anzeigepflichtig und wird auch als „atypische Geflügelpest“ bezeichnet. Die Sterblichkeit bei den Vögeln kann je nach Virusstamm und Verlaufsform innerhalb weniger Tage bis zu 100 Prozent betragen. Erkranktes Geflügel zeigt unter anderem Erscheinungen wie verminderte Futteraufnahme, Fieber, Störungen in der Eiproduktion, Atemnot, Verdauungsstörungen und zentralnervöse Symptome. Im Falle eines Ausbruchs müssen die betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt werden.

Die Impfpflicht gegen die Krankheit besteht seit dem 31.12.1994 und gilt für alle Hühner und Truthühner und alle mit diesem gehaltenen Geflügel. Eine Verletzung der Impfpflicht sowie der Pflicht zur Wiederholungsimpfung in Abständen von 3 Monaten, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Die Abgabe des Impfstoffes erfolgt durch den im Bestand tätigen praktischen Tierarzt und läuft wie folgt ab :

1. Setzen Sie sich rechtzeitig vor dem von Ihnen geplanten Impftermin mit Ihrem Tierarzt in Verbindung und teilen Sie die Anzahl der zu impfenden Tiere mit.
2. Am geplanten Impftermin muss das Geflügel gesund („impffähig“) sein.
3. Am Abend vor der Impfung entfernen Sie bitte das Wasser aus den Ställen, da das Geflügel vor der Impfung durstig sein muss.
4. Stellen Sie saubere, dichte Trinkgefäße (nicht aus Metall !) in genügender Anzahl bereit, damit alle Tiere gleichzeitig Wasser aufnehmen können. Sorgen Sie bei Wassergeflügel –Enten und Gänsen – dafür, dass die Tiere nicht in den Trinkgefäßen baden können.
5. Normalerweise erhalten Sie vom Tierarzt die nötige Impfstoffmenge für Ihr Geflügel in flüssiger Form. Dafür sind je nach Absprache mit dem Tierarzt ggf. saubere, verschließbare Kunststoffgefäße mitzubringen/bereitzuhalten.
6. Den Impfstoff geben Sie bitte unverzüglich zu Hause ins Tränkwasser für Ihr Geflügel und verrühren die eingebrachte Impfstoffmenge.
7. Weitere Impftermine sprechen Sie bitte mit Ihrem Tierarzt ab, da alle drei Monate Wiederholungsimpfungen durchzuführen sind.
8. Über die Impfungen erhalten Sie von Ihrem Tierarzt jeweils eine Bescheinigung.

Rechtsgrundlagen : § 67 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 (BGBl. I. S.2348) in der aktuellen Fassung.